Anforderungen an die Job Center aus Sicht der Wohnungslosenhilfe

- Persönliche Perspektive: Ambulante Hilfe Stuttgart
 - einer von etwa 10 Freien Trägern innerhalb der Stuttgarter Wohnungsnotfallhilfe und einer der vier Träger ambulanter Fachberatungsstellen
 - Stuttgart ist keine Options-Gemeinde, hat eine ARGE mit etwa 14 dezentralen Dienststellen und zwei zentralen Sonderdienststellen (für Wohnungslose und für junge Erwachsene)
- In Deutschland: verschiedenste Job Center
- Differenzierteste Wohnungslosenhilfe



Verschiedene Job Center

- Zentrale interne Richtlinien, aber unterschiedlichste Handhabungen zwischen verschiedenen Job Centern, ja innerhalb dieser
- Es gibt also Handlungsspielräume unterhalb der Gesetzesebene:
 - in der Binnen-Organisation
 - in den konkreten Einzelfällen
 - in der Zusammenarbeit mit der Kommunalverwaltung
 - in der Zusammenarbeit mit der Wohnungslosenhilfe



Differenzierte Wohnungslosenhilfe

- Von Ort zu Ort sehr unterschiedliche Träger und Organisationsformen
- Schwerpunkt Ambulante Hilfe
 - Verhinderung von Wohnungslosigkeit
 - Soforthilfe für Wohnungslose
 - Langfristige Hilfe nach § 67 ff. SGB XII
- Keine Schwerpunkte für diese Diskussion
 - Feststellung der Erwerbsfähigkeit
 - Thema Arbeit (höchstens als Gegenstand von Eingliederungsvereinbarungen)
 - besondere Aspekte stationärer Einrichtungen



Unterschiedliche Gesetze – unterschiedliche Aufgaben

- SGB II mit anderem Schwerpunkt als Sozialhilfe,
- aber für erwerbsfähige Menschen jetzt letztes Netz wie die frühere Sozialhilfe
- SGB XII in der Hilfe in besonderen Lebenslagen unverändert gegenüber der Sozialhilfe
- Zusammenarbeit notwendig, um alle Aufgaben zu erfüllen
 - Job Center, Sozialamt, Freie Träger
 - Also auch Anforderungen an das Sozialamt



Zusammenarbeit – nicht hierarchisch, sondern kooperativ

- Problem- und Lösungsorientiert
- Gemeinsame Festlegung von Regelabläufen für verschiedene Probleme
- Klärung der Fall-Führung
- Bei Nicht-Fallführung: Stellungnahmen mit dem Status von Gutachten



Voraussetzung für eine kooperative Zusammenarbeit

- nicht nur Einsicht in die Notwendigkeit,
- sondern eine bestimmte innere Einstellung, eine bestimmte Haltung
 - sowohl auf der Ebene der Geschäftsführung der Job Center
 - als auch bei den Fallmanagern



Ziele aus Sicht der Hilfesuchenden

- Sofortige Geldleistung bei Mittellosigkeit
- Erhalt der bisherigen Wohnung oder sofortige
 Unterbringung bei Wohnungslosigkeit
- Sofort erreichbare, dauerhaft verlässliche persönliche Hilfe (auch im Umgang mit Job Center, Sozialamt, ...)



Voraussetzungen für schnelle Hilfe

- Tägliche Öffnungszeiten für Notfälle (ohne Termin)
- Barauszahlungen für Notfälle und Menschen ohne Konto
- Ständige telefonische Erreichbarkeit des Job Centers
- Ständige (telefonische) Erreichbarkeit des Sozialamtes für Unterbringungen mit Betreuungskosten



Ermessensspielräume problemorientiert verwenden

- Informationen der Wohnungslosenhilfe berücksichtigen
- Darlehen bei unüberbrückbaren Notlagen gewähren
- Rückzahlung von Darlehen für Kautionen darf erst aber Fälligkeit der Kaution erfolgen
- Darlehensrückzahlungen nicht pauschal mit 10% festsetzen, sondern auch mal mit 1%
- Darlehen erlassen, wenn sich die Situation geändert hat
- Verrechnungen mit Einkommen stoppen, wenn dieses wegfällt

Nachvollziehbarkeit und Überprüfbarkeit der Leistungen

- Veröffentlichung interner Richtlinien
- Klare, eindeutige Bescheide
 - (auch) zahlenmäßige Aufschlüsselung bei verschiedenen Überweisungs-Empfängern
 - dito für Aufrechnungen z.B. wegen Darlehen
- Verständliche Eingliederungsvereinbarungen
- Umgehende Abhilfe vor oder bei Widersprüchen



Unterschiedliche Anforderungen bei unterschiedlichen Problemen

- Soforthilfe für Wohnungslose
 - die ursprüngliche Klientel der Wohnungslosenhilfe
- Verhinderung von Wohnungslosigkeit
 - Prävention als ,neue' Aufgabe
- Langfristige Hilfe nach § 67 ff. SGB XII
 - Soziale Schwierigkeiten mit oder ohne Wohnung



Wohnungslose, mittellose Menschen

- Uber die kurzfristige Unterbringung entscheidet das Sozialamt (oder eine andere kommunale Stelle), das Job Center übernimmt die reinen Unterkunftskosten
- Das Job Center klärt ohne Nachweise auf dem
 Amtsweg, wie lange der/die Hilfesuchende bisher AlG
 II bezogen hat und gewährt notfalls sofort ein Darlehen
- Vor Verlängerungen von Unterbringungen soll die Wohnungslosenhilfe eingeschaltet werden



Von Wohnungslosigkeit bedrohte Menschen

- Vor Kürzungen des AIG II in die Unterkunftskosten hinein sollte das Job Center die Wohnungslosenhilfe einbeziehen.
- Bei anderen Fällen drohenden
 Wohnungsverlustes sollte die erkennende kommunale Stelle unverzüglich die Wohnungslosenhilfe einschalten



Langfristige Hilfe nach § 67 ff. SGB XII – mit oder ohne Wohnung

- Bei Anzeichen eines solchen Hilfebedarfs sollte eine Bedarfs-Klärung über die Wohnungslosenhilfe erfolgen
- Gesamtpläne nach § 67 ff. SGB XII und Eingliederungsvereinbarungen sollen inhaltlich und zeitlich koordiniert werden
- Eingliederungsvereinbarungen sollen nicht unter Zeitdruck abgeschlossen werden
- und in ungeeigneten Fällen überhaupt nicht



Regelabläufe institutionalisieren

- Die angedeuteten sinnvollen Kooperationen sollten in jedem Einzelfall funktionieren
- Bei unterschiedlichen beteiligten Akteuren sind die Regeln für diese Abläufe schriftlich zu vereinbaren
- Am besten dürfte es aber sein, die Abläufe nach dem Fachstellen-Prinzip in Institutionen zu verorten
- Das wäre eine kommunalpolitisch zu lösende Aufgabe!



Wunschvorstellung

- Wenn es Anzeichen für besondere soziale
 Schwierigkeiten gibt, klärt die Wohnungslosenhilfe, ob ein solcher Hilfebedarf vorliegt
- Falls ja, gibt das Job Center die Fallführung an die Wohnungslosenhilfe ab.
- Die Wohnungslosenhilfe schaltet das Job Center im Rahmen eines Gesamtplanes nach § 67 SGB XII ein, um Fördermaßnahmen nach dem SGB II durchzuführen



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Alexander Englmann, Ambulante Hilfe Stuttgart

